



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Zuwendungen für die Durchführung von Projekten.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der unten aufgeführten Kriterien werden Projekte gefördert, die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen und geeignet sind, die Kontinuität des kulturellen Angebots sicher zu stellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können Theater in nicht öffentlicher/privatrechtlicher Trägerschaft einschließlich Kinder- und Jugendtheater und sonstige, auf dem Gebiet der darstellenden Kunst berufsmäßig arbeitende Gruppen und natürliche Personen, Puppen- und Figurentheater sowie öffentliche und private Träger von Einrichtungen, die der freien Theaterarbeit dienen sein.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen in Niedersachsen leben und/oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

4.2 Grundsätzlich sind mindestens 10 Vorstellungen der geplanten Produktion in Niedersachsen aufzuführen.

4.3 Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Förderempfehlungen des Niedersächsischen Theaterbeirates, der sich aus unabhängigen Experten der niedersächsischen Theaterszene zusammensetzt. Einer Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- künstlerische Qualität des Projekts
- überregionale Bedeutung des Projekts und Landesbezug
- Innovationsgrad und dramaturgische Schlüssigkeit des künstlerischen Konzepts
- Professionalität der Durchführung (Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, effizienter Umgang mit Ressourcen)
- Kooperationen oder Vernetzung mit Anderen zur Durchführung des Vorhabens
- Publikumserschließung (durch Öffentlichkeitsarbeit etc.)

- Ermöglichung kultureller Teilhabe aller Bevölkerungs- und Altersgruppen (bspw. durch generationsübergreifende oder inklusive Ansätze)
- Berücksichtigung des demographischen Wandels (insbesondere durch Angebote für Kinder und Jugendliche und/oder Angebote für Ältere)
- Förderung der Integration (bspw. durch interkulturelle Ansätze)
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Zielsetzung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in der Regel als Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2 Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.4 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Auf die Berichterstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.4 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.5 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.6 Projektanträge sind **bis zum 15.10. eines jeden Jahres** für das folgende Jahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.7 Bis zu einer Fördersumme von 9.999 EUR wenden Sie sich bitte an die regionalen Einrichtungen der Kulturförderung unter www.allvin.de. Die jeweiligen Fördermodalitäten sind dort direkt zu erfragen.

(07.05.2015)